



Kinderzuschuss

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsart: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/shapecharge

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Kinderzuschuss	2
Kinderbegriff.....	4
Antrag und Höhe.....	6

Kinderzuschuss

Pensionist*innen mit Kindern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen monatlichen Kinderzuschuss. Hier erfahren Sie, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und wie Sie den Zuschuss beantragen können.



Zu einer Alters-, vorzeitigen Alters-, Berufs- unfähigkeits- bzw. Invaliditäts-, Korridor- und Schwerarbeitspension gebührt **für jedes Kind** der*des Pensionist*in ein Kinderzuschuss.

Er wird für ein und dasselbe Kind aber nur **einmal** gewährt. Wenn beide Elternteile eine Pension aus der Sozialversicherung beziehen, gebührt der Kinderzuschuss jener Person, die den Anspruch auf den Kinderzuschuss zuerst geltend macht.

Informationen

Kinderzuschuss



Was muss ich beachten, um einen Kinderzuschuss für Pensionist*innen zu erhalten?

Informieren Sie sich auch online auf
→ www.pv.at/kinderzuschuss.

Kinderbegriff

Als Kinder gelten folgende Personen **unter 18 Jahren**, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- » **Kinder und Wahlkinder** (Adoptivkinder)
- » **Stiefkinder**, wenn sie mit der*dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben
- » **Enkelkinder**, wenn sie mit der*dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, ihr*ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt oder das Unionsrecht zur Anwendung kommt

Bis zum 18. Lebensjahr ist es unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.

In bestimmten Fällen kann der Kinderzuschuss auch für Kinder **über 18 Jahren** bezogen werden:

- » bei **Schul-, Studien- oder Berufsausbildung** (max. bis 27 Jahre)
- » für die **Teilnahme** am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst (max. bis 27 Jahre)
- » für die Dauer einer **Erwerbsunfähigkeit**, wenn sie vor dem 18. Geburtstag oder vor dem Ablauf des, in den beiden zuvor genannten Punkten, angeführten Zeitraums eingetreten ist

Antrag und Höhe

Ein Kinderzuschuss kann nur **über Antrag** gewährt werden. Er gebührt ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, wenn die Antragstellung spätestens innerhalb von **3 Monaten** erfolgt.

Über das 18. Lebensjahr hinaus kann der Kinderzuschuss nur über einen gesonderten Antrag weitergewährt werden. Damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt, ist die **Weitergewährung** innerhalb von **3 Monaten** nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu beantragen.

Ihr Antrag

Kinderzuschuss



Um den Kinderzuschuss zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Sämtliche Online-Formulare finden Sie auf → www.pv.at/antrag.

Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, kann der Kinderzuschuss rückwirkend nur für maximal 3 Monate vor der Antragstellung gewährt werden.

Für die Prüfung des Anspruches ist jedenfalls die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen, gegebenenfalls auch ein Nachweis über die Vaterschaft, die Adoption bzw. die Hausgemeinschaft. Bei einer Gewährung über das 18. Lebensjahr hinaus werden außerdem Nachweise über die Schul- bzw. Berufsausbildung (z.B. Schulbesuchsbestätigung, Lehrvertrag) benötigt.

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind monatlich brutto **€ 29,07**. Er gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension).

Meine Notizen

Unsere Services im Überblick

- » Pensions- und Reha-Beratung
- » Pensionsantrittsrechner
- » Pensionskontorechner
- » Kundenservice in unseren Landesstellen
- » Telefonischer Kundenservice
- » Rückrufservice
- » Umfangreiches Informationsmaterial
- » Regionalsprechstage
- » Internationale Beratungstage
- » (Firmen-)Sprechstage



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.